

Vorlage Nr. II/ 66/2023
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Wahl eines fünften Mitglieds des Wahlprüfungsgerichts

A. Problem

Gemäß § 47 Abs. 1 S. 2, 3 i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 2, 3 Bremisches Wahlgesetz wählt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und ihre Stellvertreter unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind.

Nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt erhält von den durch die Stadtverordneten zu wählenden Mitgliedern und deren Stellvertretern jeweils

die SPD	2 Sitze
die CDU	1 Sitz
die BD-Fraktion	1 Sitz
das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 Sitz.

In ihrer Sitzung am 04.07.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung unter TOP 7 zu der Vorlage StVV - V 41/2023 vier Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und deren Stellvertreter gewählt. Die von der Fraktion Bündnis Deutschland als Mitglied und als Stellvertretung vorgeschlagenen Stadtverordneten wurden mehrheitlich nicht gewählt.

Mit Schreiben vom 31.07.2023 (Anlage 1) an den Magistrat der Stadt Bremerhaven - Rechts- und Versicherungsamt - wies die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Bremen, die gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 4 Bremisches Wahlgesetz die Vorsitzende des Wahlprüfungsgerichts ist, darauf hin, dass durch die Wahl von nur vier Mitgliedern das Wahlprüfungsgericht nicht korrekt besetzt und nicht entscheidungsfähig ist und eine Besetzung mit nur vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Sie bat um die umgehende Veranlassung der Wahl eines fünften Mitgliedes.

B. Lösung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, ein fünftes Mitglied und deren Stellvertretung für das Wahlprüfungsgericht.

C. Alternativen

Keine.

D. Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Büro der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürger- und Ordnungsamt, dort Statistik und Wahlen (Abt. 91/8), abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, ein fünftes Mitglied und deren Stellvertretung für das Wahlprüfungsgericht zu wählen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Schreiben der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Bremen vom 31.07.2023